

80. Läßt sich auf die Publikation des Urtheiles ohne gleichzeitige Eröffnung der Gründe die Revision stützen?

St. P. O. §§. 267. 376.

Ferienfenat. Urt. v. 25. August 1880 g. Sch. Rep. 1470/80.

I. Landgericht Berlin I.

Aus den Gründen:

„Der vom Angeklagten behauptete, durch das Sitzungsprotokoll bestätigte, Umstand, daß das angefochtene Strafkammerurteil ohne die Motive zur Publikation gelangte, vermag die Revision nicht zu begründen.

Zwar soll nach §. 267 St. P. O. die Verkündigung des Urtheiles durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe erfolgen, und ist demnach eine Verkündigung mangelhaft, welche des letzteren Requisites ermangelt. Aber deshalb läßt sich solche nicht ohne weiteres als rechtlich noch nicht existent erachten.

Das Gesetz unterscheidet im §. 267 hinsichtlich des Publikations-

inhalte scharf zwischen der Urteilsformel und der Begründung derselben. Jene unterliegt einer strengeren Form; sie muß verlesen, also vor der Verkündigung niedergeschrieben werden; diese dagegen kann auch nur mündlich ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgeteilt werden, und es kommt daher weder auf ihren Wortlaut an, noch ist es nach §. 275 das. notwendig, daß zur Zeit dieser Verkündigung die Gründe bereits redigiert vorliegen, wenn sie nur binnen drei Tagen zu den Akten gelangen. Schon hieraus ergibt sich die wesentliche Verschiedenheit dieser beiden Faktoren der Urteilsverkündigung für die Existenz der letzteren. Nur die Urteilsformel muß objektiv feststehen; sie enthält das eigentliche richterliche Urteil, die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall, die materielle Entscheidung. Ohne sie besteht kein Urteil und mithin auch keine Publikation desselben.

Anders verhält es sich mit den Darlegungen des Urteiles, welche den Inhalt der Urteilsformel zu rechtfertigen bestimmt sind, den Entscheidungsgründen. Sie gewähren für die Thatsache, daß und wie geurteilt worden ist, keinem Teile ein direktes Interesse; die Gründe können wegbleiben, die Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten bleibt äußerlich bestehen; sie erlangen Bedeutung erst für die Frage der Gesetzlichkeit und Anfechtbarkeit des Urteiles. In Übereinstimmung damit hat deshalb nach den §§. 355, 358, 381, 385 St.P.O. der Beginn der Rechtsmittelfristen die Kenntnis der Gründe für die Beteiligten zur Voraussetzung. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 1 S. 192, Bd. 2 S. 76.

Diese bloß sekundäre Bedeutung der Gründe ergibt sich ferner unzweideutig aus §. 377 Ziff. 7 St.P.O., wonach ein Strafurteil, welches keine Entscheidungsgründe enthält, stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend angesehen werden soll. Diese Vorschrift erkennt mithin an, daß das Urteil auch ohne Gründe äußerlich ein Urteil ist, welches einem Rechtsmittel wegen des vorliegenden Mangels unterliegt, während ein richterlicher Ausspruch, der eine Entscheidung, welche in die Gestalt der Urteilsformel zu kleiden wäre, nicht enthält, den Namen eines Urteils überhaupt nicht verdienen und nach den Grundsätzen über Rechtsmittel gegen Urteile überhaupt nicht zu behandeln sein würde. Der vorliegende Mangel ist deshalb kein solcher, auf welchem das Urteil beruht, wie dieses §. 376 St.P.O. erfordert.“